

Giltigkeit für alle Korporationsmitglieder feststellen. Die vom Vorstand eingebrachten Geschäftsordnungen unterliegen gleichfalls der Genehmigung der Hauptversammlung.

Der Hauptauschuß soll auf Erfordern ein Schiedsgericht über geschäftliche Angelegenheiten bilden zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder mit Nichtmitgliedern der Korporation, falls die Streitenden ausdrücklich erklären, sich dem Schiedsspruch unterwerfen zu wollen. Von der überflüssigen Einrichtung der Stellvertretung im Hauptauschuß (seither 6 Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter) haben die neuen Satzungen Abstand genommen.

Wie uns der Vorstand der Korporation mitteilt, ist er gern bereit befreundeten Vereinen und Korporationen im Buchhandel auf Wunsch ein Exemplar seiner neuen Satzungen zu übersenden.

Eine »lex Heinze« nach altem Stil.

Recht interessante Daten zur Geschichte des »Bücherverbotes« in Deutschland und speziell Bayerns entnehmen wir einem vor kurzem unter dem Titel »Bayerns Handel im Mittelalter und in der Neuzeit« von Dr. Manfred Mayer in München erschienenen Werkchen. Der Verfasser hat die ober- und niederbayerischen Archive und Bibliotheken fleißig durchsucht und bei dieser Gelegenheit auch einiges Geschichtliche über das Buchhändlergewerbe und seine Beschränkungen im Mittelalter zu Tage gefördert, das, weil quellenmäßig und echt, die ehemaligen Verhältnisse im deutschen Buchhändlergewerbe ebenso wahr als auch im Vergleiche die heutigen Bestrebungen auf diesem Gebiete geschichtlich näher beleuchtet.

Vielleicht, daß der Versuch, jene von Mayer gesammelten, bruchstückweise in seinem Werke eingestreuten interessanten Daten zu einem kleinen historischen Bilde zu vereinen, von den Vertretern des Buchhandels beifällig aufgenommen wird, dieselben angesichts der da kommenden lex Heinze auf eine lex Heinze »nach altem Stile« verweisend, welche der freibühlichen Entfaltung des Buchhandels noch weit gefährlicher war, zugleich aber auch der tröstlichen Wahrheit der Worte Ben Alibas, daß alles schon dagewesen, ein weiteres Zeugnis redet.

Schon im Jahre 1540 erließen die Herzöge Ludwig und Wilhelm IV. von Bayern ein allgemeines Verbot an die Buchhändler gegen die Einführung unerlaubter unsittlicher, ärgerlicher Bücher, Gedichte und Schmähschriften, welche damals bei dem Aufschwung, den das buchhändlerische Gewerbe in Deutschland genommen hatte, stärker als früher im Volke Verbreitung fanden. Den »Buechfuernern« wurde solche Bücher zu verkaufen und feilzubieten bei Verlust ihrer Ware unter Androhung von Strafen verboten. Ihre »Buechläden« oder »Kramen« wurden zum mindesten alle Monate einmal amtlich auf solche Bücher untersucht.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewann allmählich die Geistlichkeit Einfluß auf den Buchhandel und ließ sich Herzog Albrecht V. von Bayern im Jahre 1558 durch den geistlichen Rat zum Erlaß neuer Mandate für den Buchhandel bestimmen. Es mußten zufolge jener Mandate von nun ab auch die Kunstanstalten, Buchläden und Druckereien kleiner Städte und Märkte alle Monate auf ihren Bestand geprüft und untersucht werden. fand man »schändliche, verführerische, ärgerliche oder schändliche Bücher, Gedichte, schamlose Gemälde, Illustrationen, Briefe, Figuren, Zeichnungen, oder sektische, wiederteufische, zwinglische, ostandrische, schwentfeldische oder kalvinische Traktate« vor, so wurden solche Bücher, Schriften und Werke beschlagnahmt und nur dann den Buchhändlern, Druckern und Kunstanstaltsbesitzern wieder ausgehändigt, wenn diese sich verpflichteten, sie ins Ausland zu schaffen. Im Rückfall gab es indes keinen Pardon, der betreffende Buchhändler oder Drucker wurde alsdann mit Geld gestraft und seine Bücher und sonstigen Werke von amtswegen verbrannt.

Im Jahre 1559 wurden diese Bestimmungen noch verschärft. Es hatte die amtliche Kontrolle in den Bücherläden nunmehr durch den Landpfleger persönlich unter Zuziehung des Ortspfarrers und geheim zu erfolgen. »Schands, Laster- und Schmach-Bücher« mußten sofort weggenommen werden; eine Auslösung seitens des Buchhändlers mit der Verpflichtung, sie niemals mehr im Inlande feilzubieten, gab es nicht mehr.

Ganz besonders hatten damals die Buchhändler die Visitatoren des Klerus zu fürchten, welche ihre Anzeigepflicht mit peinlicher Strenge ausübten. Neben der Geistlichkeit (Prälatur) hatten sodann die Stadt- und Ortsvorsteher, die staatlichen oberen Verwaltungsbeamten und die Gerichtsvorsteher das Recht der Bücherinspektion. Es mußten die Unterthanen bei Vermeidung von Geld und Gefängnisstrafen ihre Bibliotheken auf das Rathaus bringen und dort im Beisein staatlicher Bücherkommissäre untersuchen lassen. In jedem Ort, wo Buchhändler ansässig waren, wurde die Bücherinspektion außerdem von einer ständigen örtlichen Kommission (bestehend aus zwei ortseingewohnten Bürgern und einem Ortsgewaltigen) zweimal jährlich vorgenommen.

Nur demjenigen war Handel mit Büchern »zuzutreiben« gestattet, der ein besonderes Patent hierzu beim herzoglichen Rat gelöst hatte und in

das Register der konzessionierten Buchhändler eingetragen war. Das Hausieren mit Büchern, welches im 16. Jahrhundert allgemein geworden war, wurde staatlich verboten durch eine Verordnung vom Jahre 1580, welche von den »durchreisenden Buchführern« handelt.

Im 18. Jahrhundert nahm der Staat das gesamte Buchhändlergewerbe unter seine »Censur«, welche von einem Kollegium ausgeübt wurde. Alle neu erschienenen Druckwerke wurden in ein amtliches Verzeichnis eingetragen und in drei Klassen eingeteilt; nämlich: Werke, welche die Censur bestanden hatten und im Buchhandel verbreitet werden durften nach Lösung eines sogenannten »Freipasses«; ferner Werke, welche dem Censurkollegium nicht vorgelegt zu werden brauchten, da ihr Inhalt zu Bedenken keinen Anlaß gab, und Werke, deren buchhändlerischer Vertrieb von vornherein unbedingt verboten wurde und die deshalb auf den Index der staatlich verbotenen Schriften gesetzt wurden; jener Catalogus librorum prohibitorum wurde amtlich gedruckt und fortlaufend ergänzt.

Erst zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde durch neue Gewerbegeetze auch der Buchhandel von den jahrhundertlang bestandenen gewerblichen Fesseln allmählich wieder befreit, und das Jahr 1848 hat mit seinen auf die Freiheit der Presse bezüglichen Errungenschaften ganz wesentlich dazu beigetragen, die Herstellung und den Vertrieb von Büchern und sonstigen Druckerzeugnissen in Deutschland von einer peinlichen, von Staat und Geistlichkeit geübten Kontrolle immer unabhängiger zu machen. Auch die staatliche Anerkennung anderer christlichen Konfessionen neben dem katholischen Glaubensbekenntnis und des Rechtes der freien Meinungsäußerung bewirkten eine freiere Entfaltung der Geistesfähigkeit und erweiterten so auch das Gebiet, auf dem sich der Buchverlag und der Buchhandel in Deutschland erwerblich bewegen konnten.

Dr. K. Schr.

Vermischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind die Tafeln des vor kurzem im Verlage von Alexander Koch in Darmstadt erschienenen Werkes: »Die Badische Abtheilung in der deutsch-nationalen Kunstgewerbe-Ausstellung in München 1888, in ihrer Anordnung und Ausstattung entworfen von Professor Hermann Göp.« Das badische Kunstgewerbe hat sich in den letzten Jahrzehnten ganz außerordentlich entwickelt; es hat das Glück gehabt, sich in dieser Entwicklung auf einen Mittelpunkt zurückziehen und von dort ständig neue Anregungen und Ideen schöpfen zu können. Wir meinen die badische Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, die unter der Leitung von Hermann Göp und einer Reihe sehr tüchtiger Lehrkräfte und begabter Künstler weit über Baden hinaus befruchtend wirkt. Die hier vorgeführten Arbeiten von Hermann Göp werden allen, die die Ausstellung von 1888 in München besucht haben, die so gelungene badische Abteilung noch einmal ins Gedächtnis zurückrufen.

Die im Museum ausgestellte Graviermaschine von W. Sabel in Koblenz (Panograph) ist in den letzten Tagen von einer großen Anzahl in- und ausländischer Interessenten in Augenschein genommen worden. Wir machen darauf aufmerksam, daß der Mitbesitzer der Patente, Herr Ingenieur Nerl, nur noch kurze Zeit hier bleiben wird, um der Fachwelt die Maschine in Thätigkeit vorzuführen. Es empfiehlt sich daher für die Herren Besitzer kartographischer, lithographischer u. Anstalten und für die in diesen Betrieben Angestellten, die die Maschine noch nicht gesehen haben, sie baldigst in Augenschein zu nehmen, da sie später nicht mehr im Betriebe zu sehen sein wird.

K. B.

Stempel bei Ursprungszeugnissen von Waren. — Bekanntlich werden bei der Ausfuhr nach einigen Ländern Ursprungszeugnisse der Waren erfordert, so z. B. seit 1. März d. J. nach der Schweiz. Diese können sowohl von Handelskammern und einzelnen kaufmännischen Korporationen, als auch von öffentlichen Behörden ausgestellt werden. In Bezug hierauf veröffentlicht der Reichsanzeiger folgende Bestimmung über die Stempelpflichtigkeit dieser Bescheinigungen:

»Zeugnisse, die über den Ursprung der zur Ausfuhr gelangenden Waren von Handelskammern und kaufmännischen Korporationen ausgestellt werden, sind allgemein stempelfrei. Dagegen unterliegen solche Zeugnisse, die von öffentlichen Behörden (Ortspolizei-, Gemeindebehörden u. a. m.) ausgestellt werden, als amtliche Atteste in Privatsachen, einem Stempel von 1 M 50 S, sofern sie von der Stempelsteuer nicht deshalb befreit sind, weil der Wert des Gegenstandes den Betrag von 150 M nicht erreicht. Dies ist anzunehmen, wenn der Wert der Sendung weniger als 150 M beträgt, oder wenn der Unterschied im Zollbetrage, der auf der Ware im Lande der Bestimmung ruht, je nachdem dieselbe von einem Ursprungszeugnisse begleitet ist oder nicht, sich auf weniger als 150 M beläuft.«

Ausfertigung der Ursprungszeugnisse. — Im Leipziger Tageblatt finden wir folgende Bekanntmachung der Leipziger Handelskammer:

»Das überaus starke Anwachsen der Zahl der Ursprungszeugnisse,